# Bestell-Nr. 11590074





Version 03. Ersetzt Version: 02 Seite 1 / 11

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

## NIGRIN Kettenreiniger 'Bike Line' Artikelnummer 60250\_0608

- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- 1.2.1 Relevante Verwendungen

Reinigungsmittel

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma INTER-UNION Technohandel GmbH

Klaus-von-Klitzing-Straße 2

76829 Landau/Pfalz / DEUTSCHLAND

Telefon +49 (0)6341-284-0 Fax +49 (0)6341-284-290 Homepage www.nigrin.de E-Mail autopflege@inter-union.de

Auskunftgebender Bereich

Technische Auskunft autopflege@inter-union.de Sicherheitsdatenblatt sdb@chemiebuero.de

1.4 Notrufnummer

Beratungsstelle +49 (0)89-19240 (24h) (deutsch und englisch)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gem. Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Signalwort GEFAHR

Flam. Aerosol 1 - H222 Extrem entzündbares Aerosol.

Skin Irrit. 2 - H315 Verursacht Hautreizungen.

STOT SE 3 - H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aquatic Chronic 2 - H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufungsverfahren Einstufung nach Umwandlungstabelle Anhang VII 1272/2008/EG

2.1.2 Einstufung gem. Verordnung 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Gefahrensymbole



Hochentzündlich



Reizer



Umweltgefährlich

**R-Sätze** R 12: Hochentzündlich.

R 38: Reizt die Haut.

R 67: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

R 51/53: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen

haben.



Version 03. Ersetzt Version: 02

Seite 2 / 11

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

Gefahrenpiktogramme





Signalwort GEFAHR

Enthält: Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <5% n-Hexan

**Gefahrenhinweise**H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P260 Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen.

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten -

Nicht rauchen.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Reiniger, 648/2004/EG, enthält: >=30% aliphatische Kohlenwasserstoffe

2.3 Sonstige Gefahren

GesundheitsgefahrenBei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge.Andere GefahrenWeitere Gefahren wurden beim derzeitigen Wissensbestand nicht festgestellt.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Produktart:

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Gehalt [%]	Bestandteil
90 - <100	Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <5% n-Hexan
	CAS: 64742-49-0, EINECS/ELINCS: 921-024-6, EU-INDEX: 649-328-00-1, ECB-Nr.: 01-2119475514-35-XXXX
	GHS/CLP: Flam. Liq. 2 - H225 - Skin Irrit. 2 - H315 - Aquatic Chronic 2 - H411 - Asp. Tox. 1 - H304 - STOT SE 3 - H336
	EEC: F-Xn-N, R 11-38-51/53-65-67
1 - <10	Kohlendioxid (EU Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)
	CAS: 124-38-9, EINECS/ELINCS: 204-696-9
	GHS/CLP: Press. Gas (*) - H280

Bestandteilekommentar SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation): Enthält

keine oder unter 0,1% der gelisteten Stoffe.

Der Wortlaut der angeführten R/H-Sätze ist dem ABSCHNITT 16 zu entnehmen.



76829 Landau/Pfalz

Erstellt am: 05.03.2013, Überarbeitet am 05.03.2013 Version 03. Ersetzt Version: 02 Seite 3 / 11

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Benetzte Kleidung wechseln.

Benetzte Kleidung wechseln.

Nach Einatmen Für Frischluft sorgen.

Für Frischluft sorgen.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen.

Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren.

Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken Kein Erbrechen einleiten.

Kein Erbrechen einleiten.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

## 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen Reizende Wirkungen

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Symptomatisch behandeln.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Schaum.

Löschpulver. Wassersprühstrahl. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl.

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte, Kohlenmonoxid (CO), unverbrannte

Kohlenwasserstoffe

Berstende Aerosoldosen können mit großer Wucht aus einem Brand herausgeschleudert

werden.

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen

behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Zündquellen fernhalten.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzkleidung) verwenden.

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG - REACH (DE-AT)
NIGRIN Kettenreiniger 'Bike Line'
Artikelnummer 60250\_0608
INTER-UNION Technohandel GmbH
76829 Landau/Pfalz



Erstellt am: 05.03.2013, Überarbeitet am 05.03.2013

Version 03. Ersetzt Version: 02

Seite 4 / 11

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Reste mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand) aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ABSCHNITT 8+13

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

Kühl lagern - Erhitzen führt zu Druckerhöhungen und Berstgefahr. Vor Erwärmung/Überhitzung und Sonneneinstrahlung schützen.

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Verwendung des Produktes, ABSCHNITT 1.2



76829 Landau/Pfalz

Erstellt am: 05.03.2013, Überarbeitet am 05.03.2013 Version 03. Ersetzt Version: 02 Seite 5 / 11

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

#### Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)

Gehalt [%]	Bestandteil
90 - <100	Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <5% n-Hexan
	CAS: 64742-49-0, EINECS/ELINCS: 921-024-6, EU-INDEX: 649-328-00-1, ECB-Nr.: 01-2119475514-35-XXXX
	Arbeitsplatzgrenzwert: 600 mg/m³, AGS, 2.9
	Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor: 2(II)
1 - <10	Kohlendioxid (EU Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)
	CAS: 124-38-9, EINECS/ELINCS: 204-696-9
	Arbeitsplatzgrenzwert: 5000 ppm, 9100 mg/m³, DFG, EU
	Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor: 2(II)

#### Arbeitsplatzgrenzwerte (AT)

. •	• •
Gehalt [%]	Bestandteil
90 - <100	Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <5% n-Hexan
	CAS: 64742-49-0, EINECS/ELINCS: 921-024-6, EU-INDEX: 649-328-00-1, ECB-Nr.: 01-2119475514-35-XXXX
	Tagesmittelwert: 100 ppm, 525 mg/m³, OSHA
1 - <10	Kohlendioxid (EU Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)
	CAS: 124-38-9, EINECS/ELINCS: 204-696-9
	Tagesmittelwert: 5000 ppm, 9000 mg/m³, 3x
	Kurzzeitwert: 10000 ppm, 18000 mg/m³, 60 min (Mow)

#### Arbeitsplatzgrenzwerte (EU)

Gehalt [%]	Bestandteil / Gemeinschaftliche Grenzwerte
1 - <10	Kohlendioxid (EU Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)
	CAS: 124-38-9, EINECS/ELINCS: 204-696-9
	8 Stunden: 5000 ppm, 9000 mg/m³

## DNEL

Gehalt [%]	Bestandteil
90 - <100	Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <5% n-Hexan, CAS: 64742-49-0
	Industrie, dermal, Langzeit - systemische Effekte: 773mg/kg.
	Industrie, inhalativ, Langzeit - systemische Effekte: 2035mg/m³.
	Verbraucher, oral, Langzeit - systemische Effekte: 699mg/kg.
	Verbraucher, inhalativ, Langzeit - systemische Effekte: 608mg/m³.
	Verbraucher, dermal, Langzeit - systemische Effekte: 699mg/kg.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

technischer Anlagen

**Augenschutz** Schutzbrille.

Handschutz Nitrilkautschuk, >480 min (EN 374).

Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den

Handschuhlieferanten kontaktieren.

Körperschutz Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Sonstige Schutzmaßnahmen Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von

Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die

Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz Atemschutz bei hohen Konzentrationen.

Kurzzeitig Filtergerät, Filter A.

Thermische Gefahren Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition

Siehe ABSCHNITT 6+7.

nicht anwendbar



Version 03. Ersetzt Version: 02 Seite 6 / 11

#### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form Aerosol Farbe farblos

Geruch charakteristisch
Geruchsschwelle nicht bestimmt
pH-Wert nicht anwendbar
pH-Wert [1%] nicht anwendbar
Siedepunkt [°C] nicht anwendbar
Flammpunkt [°C] nicht anwendbar
Entzündlichkeit [°C] nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenze 1 Vol.%
Obere Explosionsgrenze 8 Vol.%
Brandfördernd nein
Dampfdruck/Gasdruck [kPa] 500

 Dichte [g/ml]
 nicht anwendbar

 Schüttdichte [kg/m³]
 nicht anwendbar

 Löslichkeit in Wasser
 nicht mischbar

 Verteilungskoeffizient [n nicht bestimmt

Oktanol/Wasser]

Viskosität nicht anwendbar
Relative Dampfdichte [Bezugswert: nicht anwendbar

Luft]

Verdampfungsgeschwindigkeitnicht anwendbarSchmelzpunkt [°C]nicht anwendbarSelbstentzündung [°C]nicht bestimmtZersetzungspunkt [°C]nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

keine

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

## 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) stabil.

#### 10.3 Gefährliche Reaktionen

Erhitzen führt zu Druckerhöhungen und Berstgefahr.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Starkes Oxidationsmittel.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entzündliche Gase/Dämpfe.



Erstellt am: 05.03.2013, Überarbeitet am 05.03.2013 Version 03. Ersetzt Version: 02 Seite 7 / 11

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Gehalt [%]	Bestandteil
1 - <10	Kohlendioxid (EU Arbeitsplatz-Richtgrenzwert), CAS: 124-38-9
	LC0, inhalativ, Mensch: 90000 ppm IUCLID.
90 - <100	Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <5% n-Hexan, CAS: 64742-49-0
	LD50, oral, Ratte: >5000 mg/kg.
	LD50, dermal, Kaninchen: >2000 mg/kg.

Schwere Augenschädigung/-reizung nicht bestimmt nicht bestimmt Sensibilisierung der Atemwege/Haut nicht bestimmt Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

wiederholter Exposition

nicht bestimmt

Mutagenitätnicht bestimmtReproduktionstoxizitätnicht bestimmtKarzinogenitätnicht bestimmt

Allgemeine Bemerkungen

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie

vorgenommen.

Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe sind für Angehörige medizinischer Berufe, Fachleute aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Toxikologen bestimmt. Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe wurden von

Rohstoffherstellern zur Verfügung gestellt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

Gehalt [%]	Bestandteil
1 - <10	Kohlendioxid (EU Arbeitsplatz-Richtgrenzwert), CAS: 124-38-9
	LC0, (96h), Rainbow trout: 35 mg/L (IUCLID).

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Verhalten in Umweltkompartimentennicht bestimmtVerhalten in Kläranlagennicht bestimmtBiologische Abbaubarkeitnicht bestimmt

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Informationen verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB einzustufen.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Ökologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie vorgenommen.

Die aufgeführten Toxdaten der Inhaltsstoffe wurden von Rohstoffherstellern zur Verfügung gestellt.



Version 03. Ersetzt Version: 02

Seite 8 / 11

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

**Produkt** 

Als gefährlichen Abfall entsorgen.

AVV-Nr. (empfohlen) 160504\* Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen).

Ungereinigte Verpackungen

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

AVV-Nr. (empfohlen) 150110\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche

Stoffe verunreinigt sind.

150104 Verpackungen aus Metall.

ÖNORM **S2100** 59803

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

entsprechend UN Versandbezeichnung siehe ABSCHNITT 14.2

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport nach ADR/RID UN 1950 Druckgaspackungen 2.1

- Klassifizierungscode 5F

- Gefahrzettel



- ADR LQ 1

- ADR 1.1.3.6 (8.6) Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode) 2 (D)

Binnenschifffahrt (ADN) UN 1950 Druckgaspackungen 2.1

- Klassifizierungscode 5F

- Gefahrzettel



Seeschiffstransport nach IMDG UN 1950 Aerosols (Hydrocarbons, C6-C7, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 5% n-hexane)

2.1 - MARINE POLLUTANT

**- EMS** F-D, S-U

- Gefahrzettel





- IMDG LQ 1 I

**Lufttransport nach IATA** UN 1950 Aerosols, flammable 2.1

- Gefahrzettel



#### 14.3 Transportgefahrenklassen

entsprechend UN Versandbezeichnung siehe ABSCHNITT 14.2

## 14.4 Verpackungsgruppe

entsprechend UN Versandbezeichnung siehe ABSCHNITT 14.2



Version 03. Ersetzt Version: 02

Seite 9 / 11

#### 14.5 Umweltgefahren

76829 Landau/Pfalz

entsprechend UN Versandbezeichnung siehe ABSCHNITT 14.2



#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Entsprechende Angabe unter ABSCHNITT 6 bis 8.

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**EU-VORSCHRIFTEN** 1967/548 (1999/45): 1991/689 (2001/118): 1999/13: 2004/42: 648/2004: 1907/2006 (Reach):

1272/2008; 75/324/EWG (2008/47/EG); 453/2010/EG

TRANSPORT-VORSCHRIFTEN ADR (2013); IMDG-Code (2013, 36. Amdt.); IATA-DGR (2013)

NATIONALE VORSCHRIFTEN (DE): Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2011; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG;

Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRG 300; TRGS: 200, 615, 900, 905, Bekanntmachung 220

(TRGS220).

NATIONALE VORSCHRIFTEN (AT): Abfallwirtschaftsgesetz (BGBL 43/2004) und nach der Festsetzungsverordnung (BGBL

178/2000); ÖNORM S2100; Lagerverordnung; Druckgaspackungen;

Aerosolpackungsverordnung.

- VO brennbare Lösungsmittel Unterliegt nicht dieser Verordnung

- Wassergefährdungsklasse 1, gem. VwVwS vom 27.07.2005 (Stand: 2013)

- Störfallverordnung j

- Klassifizierung nach TA-Luft
 - Lagerklasse (TRGS 510)
 5.2.5 Organische Stoffe.
 LGK 2B: Aerosole

Beschäftigungsbeschränkungen ja
 VOC (1999/13/EG) 96 %

- Sonstige Vorschriften TRG 300: Lagervorschriften für Druckgaspackungen (Aerosole).

TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt. - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen.

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

nicht anwendbar

#### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

## 16.1 R-Sätze zu ABSCHNITT 3

R 11: Leichtentzündlich.

R 38: Reizt die Haut.

R 51/53: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen

haben.

R 65: Gesundheitsschädlich - Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

R 67: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

## 16.2 Gefahrenhinweise (ABSCHNITT 3)

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG - REACH (DE-AT) NIGRIN Kettenreiniger 'Bike Line' Artikelnummer 60250 0608 **INTER-UNION Technohandel GmbH** 76829 Landau/Pfalz



Erstellt am: 05.03.2013, Überarbeitet am 05.03.2013

Version 03. Ersetzt Version: 02

Seite 10 / 11

#### 16.3 Abkürzungen und Akronyme:

ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route

RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses

ADN = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure

AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung

BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen

CAS = Chemical Abstracts Service

CLP = Classification, Labelling and Packaging

DMEL = Derived Minimum Effect Level

DNEL = Derived No Effect Level

EC50 = Median effective concentration

ECB = European Chemicals Bureau

EEC = European Economic Community

EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS = European List of Notified Chemical Substances

GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

IATA = International Air Transport Association

IBC-Code = International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying

Dangerous Chemicals in Bulk

IC50 = Inhibition concentration, 50%

IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods

IUCLID = International Uniform ChemicaL Information Database

LC50 = Lethal concentration, 50%

LD50 = Median lethal dose

MARPOL = International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships

PBT = Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance

PNEC = Predicted No-Effect Concentration

REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

TLV®/TWA = Threshold limit value – time-weighted average TLV®STEL = Threshold limit value – short-time exposure limit

TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe

VOC = Volatile Organic Compounds

vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative

VwVwS = Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG - REACH (DE-AT) NIGRIN Kettenreiniger 'Bike Line' Artikelnummer 60250\_0608 INTER-UNION Technohandel GmbH 76829 Landau/Pfalz



Erstellt am: 05.03.2013, Überarbeitet am 05.03.2013

Version 03. Ersetzt Version: 02

Seite 11 / 11

## 16.4 Sonstige Angaben

Geänderte Positionen ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in

die Lunge.

ABSCHNITT 5 hinzugekommen: Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte,

Kohlenmonoxid (CO), unverbrannte Kohlenwasserstoffe

ABSCHNITT 6 hinzugekommen: Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes

Produkt.

ABSCHNITT 6 hinzugekommen: Für ausreichende Lüftung sorgen.

ABSCHNITT 7 hinzugekommen: Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. ABSCHNITT 7 hinzugekommen: Vor Erwärmung/Überhitzung und Sonneneinstrahlung

schützen.

ABSCHNITT 8 hinzugekommen: Nitrilkautschuk, >480 min (EN 374).

ABSCHNITT 10 hinzugekommen: Starke Erhitzung.

ABSCHNITT 10 hinzugekommen: Starkes Oxidationsmittel.

ABSCHNITT 10 hinzugekommen: Erhitzen führt zu Druckerhöhungen und Berstgefahr. ABSCHNITT 12 hinzugekommen: Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als

PBT bzw. vPvB einzustufen.

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Dampf/Aerosol nicht einatmen.

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Inhalt/Behälter gemäß lokalen/nationalen Vorschriften der

Entsorgung zuführen.

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder

Kennzeichnungsetikett bereithalten.

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene,

<5% n-Hexan

GV Gefährdungsgruppe Haut: HB
GV Gefährdungsgruppe Einatmen: E
GV Freisetzungsgruppe: hock

Das Dokument ist urheberrechtlich geschützt - Copyright: Chemiebüro® - Nutzungsbedingungen und Urheberrecht siehe

www.chemiebuero.de. Tel. +49(0)941-566-398, E-mail info@chemiebuero.de